

Siebte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 21. Februar 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 13. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Dezember 2018 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 59, S. 8), wird wie folgt geändert.

1. § 3 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) An der Universität Trier können als Fächer gewählt werden:

Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Russisch, Sozialkunde, Spanisch.

Das Fach Katholische Religionslehre wird im Rahmen des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät angeboten.

(3) In der Regel zu Beginn des 5. Semesters ist einer der folgenden lehramtsbezogenen Schwerpunkte zu wählen. In den Schwerpunkten stehen folgende Fächer offen:

1. Schwerpunkt Grundschule:

Biologie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde.

Die Wahl des Schwerpunktes Grundschule ist nur bei folgender Fächerkombination im 1. bis 4. Fachsemester möglich:

- a) ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und
- b) ein anderes Fach aus der Fächergruppe, Biologie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde.

Das Studium dieser Fächer und des Faches Bildungswissenschaften endet mit Ablauf des 4. Fachsemesters. Vom 5. Semester an ist das Fach Grundschulbildung mit den Studienbereichen Bildungswissenschaftliche Grundlegung, Deutsch, Mathematik, Fremdsprachliche Bildung, Sachunterricht und Ästhetische Bildung sowie dem Wahlpflichtbereich zu studieren. Das Studium umfasst außerdem die vorgeschriebenen Schulpraktika.

2. Schwerpunkt Realschule Plus:

Biologie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde.

3. Schwerpunkt Gymnasium:

Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Russisch, Sozialkunde, Spanisch.“

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen

1. bei Wahl des Schwerpunktes Grundschule auf:

- a) das Fach 1: 40 LP,
- b) das Fach 2: 40 LP,

- c) das Fach Bildungswissenschaften: 34 LP,
 - d) auf das Fach Grundschulbildung: 46 LP,
 - e) die schulischen Praktika: 10 LP und
 - f) die Bachelorarbeit: 10 LP;
2. bei Wahl des Schwerpunktes Realschule plus auf:
- a) das Fach 1: 65 LP,
 - b) das Fach 2: 65 LP,
 - c) das Fach Bildungswissenschaften: 30 LP,
 - d) die schulischen Praktika: 10 LP und
 - e) die Bachelorarbeit: 10 LP;
3. bei Wahl des Schwerpunktes Gymnasium auf:
- a) das Fach 1: 65 LP,
 - b) das Fach 2: 65 LP,
 - c) das Fach Bildungswissenschaften: 30 LP,
 - d) die schulischen Praktika: 10 LP und
 - e) die Bachelorarbeit: 10 LP.“
3. Dem Wortlaut des § 15 Absatz 2 werden folgende Sätze vorangestellt:
- „Im Studium für das Lehramt an Grundschulen wird die Bachelorarbeit in einem der gewählten Fächer gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu Fächern Bildungswissenschaften und Grundschulbildung berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss im Fach Grundschulbildung angefertigt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Februar 2020

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel